

Antrag

**der Abgeordneten David Stoop, Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche,
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/1761

**Betr.: Kriterien im Entwurf des „Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz –
HSFG“: Betriebsbeteiligungen zur Förderung von Tarifbindung, Mitbestimmung und Arbeitsplatzertüchtigung nutzen!**

Am 15.09.20 teilte der Senat der Bürgerschaft mit, einen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ einzurichten (Drs. 22/1417). Er besteht im Wesentlichen daraus, liquiditäts- und kapitalwirksame Maßnahmen für relevante Unternehmen zu ergreifen, die noch nicht von schon bestehenden finanziellen Hilfsinstrumenten abgedeckt sind. Der Senat soll dazu ermächtigt werden, Kredite zugunsten des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 800 Millionen Euro aufzunehmen sowie Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der nach dem Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz begünstigten Unternehmen im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen.

Bei der Vergabe von Geldern und Beteiligungen an Unternehmen muss die Sicherung guter Arbeit oberstes Ziel sein. Städtische Beteiligungen an Unternehmen sollten zudem einen Beitrag dazu leisten, diese Unternehmen zukunftssicher und nachhaltig aufzustellen. Neben wirtschaftlichen Kriterien sollten dabei insbesondere auch ökologische und soziale Faktoren berücksichtigt werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahren für die Stabilisierungsmaßnahmen unter § 7 des Gesetzesentwurfs erfüllen den Anspruch der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit nur ungenügend.

Tariftreue, gute Arbeitsbedingungen, die Förderung betrieblicher Mitbestimmung, Beschäftigungsgarantien und der Ausschluss von Unternehmen, die Steuervermeidung betreiben oder Niedriglöhne bezahlen, sollten zu verbindlichen Kriterien bei der Vergabe von Stabilisierungsmaßnahmen erklärt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. § 7 Absatz 1 nach dem Satz „Ein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht“ zu ergänzen: „Von Stabilisierungsmaßnahmen ausgeschlossen sind Unternehmen oder mit solchen Unternehmen verbundene Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen an Firmen mit Sitz in einem Land, das auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete gelistet wird. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die Löhne unterhalb des branchenüblichen Tariflohns oder des Hamburgischen Landesmindestlohns zahlen.“

2. § 10 Punkt 3 zu ergänzen um die Buchstaben l) „Tariftreue“, m) „gute Arbeitsbedingungen im Sinne des DGB-Index Gute Arbeit“, n) „Förderung betrieblicher Mitbestimmung“, o) „Beschäftigungssicherung“ und p) „Nachhaltigkeit“.